

## II. Bevölkerung.

### Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

#### (Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Seitens des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien wurden neue normative Beschlüsse im Berichtsjahre nicht gefaßt.

Aus der nachfolgenden Darstellung möge ersehen werden, wie einzelne der aus der Handhabung der Heimatgesetz-Novelle seitens der Gemeinde Wien sich ergebenden Rechtsfragen durch Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ihre Lösung gefunden haben.

Der Heimatschein als Beweisdokument für das Erfordernis der Staatsbürgerschaft. — Der k. k. Verwaltungsgerichtshof ist in den Erkenntnissen vom 25. Jänner, Z. 976, Budw. 4118 und vom 6. Februar, Z. 1146, Budw. 4145 der Anschauung, daß beim Vorliegen eines Heimatscheines für den in einer Gemeinde als heimatberechtigt Erklärten auch die Vermutung der österreichischen Staatsbürgerschaft streitet, weil durch die Bestimmungen des Heimatgesetzes, insbesondere durch die des § 2, zwischen diesen beiden Verhältnissen ein so inniger Konnex gesetzlich hergestellt erscheint, daß angenommen werden muß, daß derjenige, welcher in einer österreichischen Gemeinde heimatständig ist, auch der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entbehrt. Nachdem nur der in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Heimatschein als öffentliche Urkunde vollen Beweis hierüber begründet, daß dem Besitzer desselben in der Gemeinde, welche den Heimatschein ausgestellt hat, das Heimatrecht zusteht, so muß in demselben auch eine Bescheinigung in jener angedeuteten Richtung, das ist im Belange der österreichischen Staatsbürgerschaft erblickt werden. Diese Vermutung und Bescheinigung kann aber dann nicht als ein vollgültiger Beweis gelten, wenn aus bestimmten Tatumständen die Richtigkeit dieser Bescheinigung in Zweifel gestellt wird, da der Heimatschein als solcher gewiß keine Beweisurkunde ist über die Staatsbürgerschaft selbst.

Aufenthalts-Hemmungen bezw. -Unterbrechungen. — Da die Abschiebung in die Heimatgemeinde ein unfreiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes ist, bedingt sie zunächst nur eine Hemmung der Erziehung. Wird jedoch der Aufenthalt in der Heimatgemeinde über die Dauer der Abschiebung, bezw. falls mit dieser das Rückfahrverbot ausgesprochen wurde, über die Dauer dieses letzteren hinaus verlängert, dann stellt sich ein solcher Aufenthalt als ein freiwilliger dar und bildet daher keine Hemmung mehr, sondern eine Unterbrechung. (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 5. April, Z. 3992, Budw. 4320.)

Öffentliche Armenversorgung. — Vorübergehende Unterstützung. — In den Erkenntnissen vom 27. März, Z. 3603, Budw. 4287 und vom 5. April, Z. 3988, Budw. 4317, gab der k. k. Verwaltungsgerichtshof der Rechtsanschauung Ausdruck, daß die Armenversorgung des Ehemannes für den Heimatrechtsanspruch der Ehefrau nicht hinderlich ist. Der Gerichtshof begründete seine Ansicht damit, daß weder aus den Bestimmungen des a. b. G.-B., noch aus anderen Gesetzen eine wechselseitige Unterhaltspflicht beider Ehegatten abgeleitet werden könne, daß vielmehr die Ehefrau nach § 44 a. b. G.-B. zwar gehalten sei, ihrem Manne nötigenfalls beizustehen, ihn zu unterstützen, nicht aber, daß sie ihm hierüber hinaus in jenem Maße, wie es nach § 91 a. b. G.-B. der Mann ihr gegenüber verpflichtet ist, auch den Unterhalt zu gewähren habe. Auch entspreche es der Absicht der Heimatgesetz-Novelle, die Aufenthaltsgemeinde vor solchen Personen zu schützen, die ihr während der Erziehungsjahre wirtschaftlich nicht nur nicht genützt, sondern im Gegenteile ohne Vorteil für ihre Umgebung auf öffentliche Kosten gelebt haben, daher auch dem Heimatwerber nur diejenige Armenversorgung zur Last zu legen sei, die ihm selbst oder aber seinem Nachfolger im Heimatrechte gewährt wurde, da ja die Aufenthaltsgemeinde durch die Aufnahme des ersteren gleichzeitig seine Nachfolger mit aufnehmen müßte, insofern seiner Aufnahme also auch mit Pflichten hinsichtlich der letzteren belastet würde.

Amtsheimat. — Auch in den im Berichtsjahre erlassenen Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist eine Definition des Begriffes „definitive Anstellung“ nicht enthalten.

Nach dem Erkenntnisse vom 9. November, Z. 11.846, Budw. 4752, sind die Kanzleigehilfen nicht als Staatsbeamte, aber auch nicht als Staatsdiener im Sinne der Heimatgesetz-Novelle anzusehen, da unter letzteren nicht die Staatsbediensteten überhaupt, sondern nur jene Staatsangestellten verstanden werden können, welche im Gegensatz zu den Beamten der Kategorie der Diener angehören.

Wenn einer der im § 10 genannten Personen der ständige Amtssitz in einem vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete angewiesen wird, welcher Fall vorzüglich bei k. u. k. Hofbeamten und Dienern eintreten kann, so soll nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September, Z. 9593, Budw. 4594 das Heimatrecht in jener Gemeinde erworben werden, in deren Weichbild das ausgeschiedene Gebiet liegt, oder welche an dieses Gebiet unmittelbar angrenzt. Diese Auffassung entspricht auch der Absicht des § 46 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, demzufolge ein Heimatloser, wenn die im § 19 leg. cit. bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatlosen bestimmenden Umstände in einem vom Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete eintreten, ebenfalls einer der angrenzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen ist.

Widerruf der Aufnahmebeschlüsse. — Von besonderem Interesse ist das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner, Z. 13.771 ex 1905, Budw. 4113. In diesem wird das Recht der Gemeinden anerkannt, ihre Aufnahmebeschlüsse wegen unterlaufenen wesentlichen Irrtums zu widerrufen. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof ist hierbei von der Anschauung ausgegangen, daß das Recht auf Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde nicht erst durch den Beschluß dieser Gemeinde begründet werde, da diesem, als einer bloßen Parteierklärung, ja nur deklarative Bedeutung darüber zukomme, daß die Aufenthaltsgemeinde die gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben erachte. Dieses Recht auf Aufnahme in den Heimatverband entstehe vielmehr

aus der Erfüllung jener Bedingungen, an welche das Gesetz den Erwerb des Heimatrechtes knüpft. Es können daher alle diejenigen Aufnahmebeschlüsse, bei deren Fassung sich die Gemeinde in einem wesentlichen Irrtume über das Zutreffen der für die Erwerbung des Heimatrechtes erforderlichen Voraussetzungen befunden hat, widerrufen werden. In dem Sinne entschied der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch in dem Erkenntnisse vom 27. März, Z. 3604, Budw. 4288.

Normale. — Die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1905 angeführten, den dorfselbst genannten Kategorien der Straßenbahnbediensteten gewährten Begünstigungen in der Bemessung der Aufnahmetaxen wurden zufolge Beschlusses vom 10. April auf die ständigen Bediensteten und mit dem Beschlusse vom 3. Oktober auch auf die Probekonduktoren und Probe-Wagenführer ausgedehnt.

Der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hielt im Berichtsjahre 8 Sitzungen ab, in denen er (außer dem Ansuchen um freiwillige Aufnahme bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband sowie um Verleihung des Bürgerrechtes) 12.066 auf Grund der §§ 2 bis 5 Heimatgesetz-Novelle eingebrachte Ansuchen um Aufnahme bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband der Beschlußfassung unterzog.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erziehung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 180.442 K.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe neu aufgenommenen Bürger ist im Abschnitte VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Die Einnahmen an Bürgerrecht=Verleihungstaxen betragen 30.770 K.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Taxen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes, sei es zu einem anderen wohltätigen Zwecke geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 67.710 K, wovon 48.520 K in den Bürgerhospitalfonds, 18.220 K in den Bürgerladefonds und der Rest von 970 K in den Versorgungsfonds fließen.

Hinsichtlich der Frage des Erwerbes der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile durch die geschiedene Gattin ist der nachstehende Erlaß des Magistrats-Direktors vom 20. Oktober von Interesse:

Die im städtischen Versorgungshause in Liesing in Pflege stehende A. N. suchte um Übersetzung in das Bürgerversorgungshaus an, da ihrem Gatten, von dem sie seit dem Jahre 1894 gerichtlich geschieden ist, im laufenden Jahre das Bürgerrecht verliehen wurde.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober, Z. 9589 hierüber folgenden Beschluß gefaßt: „A. N. wird mit ihrem Ansuchen um Zuerkennung der mit der Verleihung des Bürgerrechtes an ihren geschiedenen Gatten verbundenen Vorteile abgewiesen, da sich die Bestimmung des § 8 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900 nur auf die im gemeinsamen Haushalte mit ihrem Gatten lebende Frau, also nur auf eine rechtsbeständige und ungeschiedene Ehe bezieht.“

Was die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betrifft, ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige

der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 56 männliche und 23 weibliche, im ganzen daher 79 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 33 Frauen und 59 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 171.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 5, über 20 bis zu 40 Jahren 44, über 40 bis zu 50 Jahren 18, über 50 Jahre 12; nach der Konfession waren: katholisch 64, evangelisch 11, Angehörige anderer Konfessionen 4; nach dem Familienstande waren ledig 25, verheiratet 33, verwitwet 6, geschieden 15; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Agenten und Gewerbeinhaber 11, Realitätenbesitzer und Private 25, Ingenieure 2, Beamte, Künstler und Schriftsteller 8, Lehrer 19, Offiziere 5, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 8, ohne Beruf 1.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 43, Deutschland 27, Schweiz 1, Großbritannien 2, Rußland 1, Serbien 1, von 4 Auswanderern war kein Ziel angegeben worden.